

Dr. Juliane Bogner-Strauß
Bundesministerin

Hartwig Löger
Bundesminister

GZ: BKA-510101/0003-V/1/2018

BMF-280806/0003-I/4/2018
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

3/20

Vortrag an den Ministerrat

Betreffend der Einführung eines Familienbonus Plus

In einer alternden Gesellschaft ist die Kindererziehung eine wichtige Leistung, die für die Gesellschaft erbracht wird.

Gerade jene Eltern, die neben der Erziehung ihrer Kinder gleichzeitig berufstätig sind, sollen bessere Anerkennung erfahren, auch indem es eine Änderung der österreichischen Familienpolitik gibt – weg von der Förderungslogik sowie weg von der Logik, dass bürokratische Nachweise erbracht werden müssen, hin zu mehr individuellem Freiraum und einer ehrlichen Steuerentlastung.

Dies soll insbesondere durch einen hohen Steuerabsetzbetrag für Kinder („Familienbonus Plus“) erreicht werden.

Ausgestaltung des Familienbonus Plus:

- Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr (d.h. die Steuerlast wird um bis zu 1.500 Euro reduziert).
- Dieser steht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu, sofern Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und das Kind in Österreich lebt.
- Für volljährige Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, soll Anspruch auf einen Familienbonus in der Höhe eines Absetzbetrages von 500 Euro bestehen.
- In einem Haushalt kann der Absetzbetrag wahlweise von einem (Ehe)Partner in Anspruch genommen werden oder auf beide (Ehe)Partner verteilt werden.

- Für getrennt lebende Eltern, die Unterhalt leisten, soll der Familienbonus (Plus) nach der gegenwärtigen Regelung des Kinderfreibetrages auf beide Eltern aufgeteilt werden, mit dem Ziel die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich abzudecken.
- Der Familienbonus (Plus) ist nicht negativsteuerfähig.
- Der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr sollen aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz zur Gänze entfallen.
- Um auch geringverdienende Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher, die keine Einkommensteuern bezahlen, adäquat zu berücksichtigen, soll für diese ein höherer Alleinerzieherabsetzbetrag sowie für geringverdienende Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener ein höherer Alleinverdienerabsetzbetrag umgesetzt werden.
- Die Maßnahme soll mit 01.01.2019 in Kraft treten.

Wir stellen daher den

Antrag,

der Bundesminister für Finanzen soll gemeinsam mit der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend eine entsprechende Gesetzesvorlage unter Einhaltung der oben genannten Ausgestaltung erstellen und der Bundesregierung vorlegen.

10. Jänner 2018

Dr. Juliane Bogner-Strauß

Hartwig Löger